

Dr. Walter Pöltner
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-90110/0021-IX/2019

Wien, 29.5.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meine Vorgängerin gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3311/J der Abgeordneten Daniela Holzinger-Vogtenhuber, BA, Mag. Dr. Wolfgang Zinggl, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Diese Zahlen liegen nicht auf, da von meinem Ressort die Einfuhrkontrolle an den Grenzkontrollstellen Flughafen Wien Schwechat und Flughafen Linz durchgeführt wird, aber nicht die Verzollung – Importdaten dazu sind der Außenhandelsstatistik der Statistik Austria zu entnehmen.

Fragen 3 und 4:

Die Kontrolle derartiger Sendungen erfolgt an der EU Außengrenze in für diese Sendungsart zugelassenen veterinärbehördlichen Grenzkontrollstellen durch Grenztierärztinnen und Grenztierärzte des Eintrittsstaates.

Es wird eine Dokumentenkontrolle, eine Nämlichkeitskontrolle und zu einen bestimmten Prozentsatz eine Warenuntersuchung einschließlich verschiedenster Probenahmen durchgeführt.

Wenn die Sendung zur Einfuhr freigegeben wird, wird ein GVDE (Gemeinsames Veterinär-dokument für die Einfuhr) ausgefertigt und unterzeichnet, und es wird eine entsprechende TRACES-Meldung an den im GVDE festgelegten Bestimmungsort abgesetzt. Dieser Bestimmungsort muss verpflichtend als erstes aufgesucht werden. Wenn die Sendung nicht am Bestimmungsort erscheint, erfolgt eine entsprechende Retourmeldung im TRACES und die Sendung wird ausgeforscht. Mit diesem GVDE kann die Sendung an einem beliebigen Zollamt in der EU verzollt (eingeführt) werden.

Wenn die Sendung zurückgewiesen wird, wird dies im GVDE vermerkt, die Zeugnisse werden entsprechend mit dem Vermerk „zurückgewiesen“ gekennzeichnet, und die Sendung wird vernichtet oder darf nicht in das Gebiet der EU verbracht werden. Es erfolgt eine entsprechende TRACES-Meldung an die anderen Grenzkontrollstellen der EU.

Frage 5:

Die Einfuhrkontrolle von Tieren, Lebensmitteln tierischer Herkunft und Erzeugnissen von Tieren nicht zum Verzehr ist harmonisiert. Welche Sendungen der grenztierärztlichen Kontrolle zu stellen sind, ist in der Entscheidung 2007/275/EG, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1196, festgelegt.

Um die Vollziehung für die an der Grenzkontrolle beteiligten Behörden einheitlich zu gestalten, wird der KN-Code als Basis verwendet. Fleisch, Fleischerzeugnisse und zusammengesetzte Erzeugnisse, die Fleischerzeugnisse enthalten, unterliegen der grenztierärztlichen Kontrolle. Die grenztierärztliche Einfuhrkontrolle in die Union (und damit auch nach Österreich) erfolgt an der erstberührten, für diese Sendungsart zugelassenen Grenzkontrollstelle (z.B. Grenzkontrollstellen an der Ostgrenze der EU, Häfen in Hamburg, Amsterdam, Flughafen Wien-Schwechat etc.). Bescheinigungen müssen in einer Amtssprache jenes Mitgliedstaates, in welchem die veterinärbehördliche Grenzkontrolle stattfindet, und in der Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaates ausgestellt sein. Der geplante Grenzübertritt der Sendung muss dem Grenztierarzt der betreffenden Grenzkontrollstelle einen Werktag vorher mittels GVDE angekündigt werden.

Nähere Informationen über die österreichischen Grenzkontrollstellen und das GVDE einschließlich Erläuterung finden Sie unter der Internetadresse:

https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Tiergesundheit/Veterinaerwesen_Handel/Grenzaerztlicher_Dienst/

Der für den Bestimmungsort örtlich zuständige amtliche Tierarzt/Amtstierarzt ist vom Eintreffen der Sendung zu verständigen.

Die Einfuhrbedingungen für frisches Geflügelfleisch sind in der Verordnung (EG) Nr. 798/2008, zuletzt geändert durch die VO (EU) 2018/1650, geregelt. Die Drittländer oder

Gebiete, aus denen grundsätzlich importiert werden darf, sind im Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008, zuletzt geändert durch die VO (EU) 2017/193, festgelegt. Geflügelfleisch darf aus Ländern oder Gebieten eingeführt werden, wenn in der Spalte 4 das Bescheinigungsmuster POU angeführt ist.

Aufgrund von Ausbrüchen von Geflügelpest darf nur aus einem Teilgebiet der Ukraine Geflügelfleisch eingeführt werden.

Im Anhang I Teil 2 der VO (EG) Nr. 798/2008, in der Fassung der VO (EU) 2017/151, ist das Muster der vom ausländischen amtlichen Tierarzt auszustellenden Veterinärbescheinigung für Geflügelfleisch (POU) festgelegt.

Geflügelfleisch muss aus einem zugelassenen Betrieb kommen. Die Listen dieser Betriebe sind unter folgender Internetadresse veröffentlicht:

https://ec.europa.eu/food/safety/international_affairs/trade/non-eu-countries_en

(siehe Section II : Meat from poultry and lagomorphs)

Mit dem Beschluss (EU) 2019/525 wurden die derzeit gültigen Rückstandsüberwachungspläne der Drittstaaten veröffentlicht.

Die Ukraine hat einen anerkannten Rückstandsüberwachungsplan für Geflügel, was Voraussetzung für die Einfuhr von Geflügelfleisch in die EU darstellt.

Zu Frage 6:

Die Einfuhr von Geflügelfleisch in das Gebiet der Europäischen Union ist harmonisiert, das heißt die Standards, die erfüllt werden müssen, damit Fleisch nach Österreich verbracht werden darf, sind unionsrechtlich bindend festgelegt. Die unionsrechtlichen Lebensmittelsicherheitsregelungen sind daher auch bei Importen aus der Ukraine einzuhalten und werden von der EU-Kommission (DG Sante) bearbeitet und auch auditiert. Bei der Feststellung von Mängeln werden die betroffenen Betriebe für den Export in die EU gesperrt.

Im EU-Handelsabkommen mit der Ukraine wurde auch eine Verbesserung der Tierschutzstandards in der Ukraine vereinbart.

Fragen 7 und 8:

Darüber hat das BMASGK keine Informationen.

Frage 9:

Es wird auf die Zuständigkeit des BMDW verwiesen.

Fragen 10 und 17:

Es besteht bereits eine verpflichtende Kennzeichnung des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes des Geflügels bei Abgabe an die Endverbraucher. Das Aufzuchtland und das Schlachtungsland sind bei verpacktem Frischfleisch von Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel sowie bei unverpacktem und verpacktem Rindfleisch verpflichtend anzugeben. Ab 1. April 2020 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 zur verpflichtenden Herkunftskennzeichnung der Primärzutat bei verpackten Lebensmitteln im Rahmen einer freiwilligen Herkunftskennzeichnung bei verarbeiteten Lebensmittel anzuwenden. Mit dieser Regelung wird es zu einer deutlichen Verbesserung der Kennzeichnung kommen. Weiterführende Regelungen sind daher erst nach der Implementierung und Evaluierung dieser Vorschriften zielführend zu diskutieren.

Frage 11:

Alle Lebensmittel die in Österreich in Verkehr gebracht werden, müssen sicher sein. Zur Verhinderung einer Gesundheitsgefährdung stehen sämtliche Maßnahmen des LMSVG und der unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung.

Fragen 12 und 13:

Im Rahmen des Aktionsplans nachhaltige Beschaffung soll verstärkt auf Waren österreichischer Herkunft zurückgegriffen werden.

Fragen 14 bis 16:

Diese Fragen betreffen nicht den Vollzugsbereich meines Ressorts.

Frage 18:

Die Tierschutzbestimmungen der Union und auch der Tierschutz bei der Schlachtung werden bereits eingefordert, einerseits bereits bei der Aufnahme des Drittstaates in die Länderliste und andererseits bei den Bestimmungen im Zeugnis.

Die Verhandlungen über den Import von Produkten aus Drittstaaten in die Europäische Union fallen in die Kompetenz der Europäischen Kommission und werden daher federführend von dieser geführt.

Frage 19:

Meine Vorgängerin hat sich auf europäischer Ebene stets für die Einhaltung tierschutzrechtlicher Standards und einer Verbesserung des Tierschutzes beim Transport eingesetzt.

Frage 20:

Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Absicherung der Vermarktungsmöglichkeiten der heimischen Geflügelwirtschaft nicht im Vollzugsbereich des BMASGK liegen.

Fragen 21 bis 23:

Diese Fragen betreffen nicht den Vollzugsbereich meines Ressorts.

Frage 24:

Im angesprochenen Artikel ging es um die Umgehung von Zollregelungen, Importkontingenten, etc.

Dem BMASGK liegen jedenfalls keine Informationen hinsichtlich Vergehen im Rahmen der Hygiene bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, bzw. Gefährdung der Lebensmittelsicherheit vor.

Frage 25:

Es wird auf das AMA-Gütesiegel und die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus verwiesen.

Frage 26:

Dem BMASGK sind keine Rechtslücken auf europäischer Ebene zur Umgehung von bestehenden Herkunftsangaben bekannt.

Mit besten Grüßen

Dr. Walter Pöltner

